

1774 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht

des Unterrichtsausschusses

über die Regierungsvorlage (1593 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird

Die Geldwertentwicklung seit der letzten betragsmäßigen Anpassung des Schülerbeihilfengesetzes im Jahr 1990 führt zu einer Einengung des Bezieherkreises von Schul- und Heimbeihilfen und zu einer Verminderung der gewährten Beihilfen. Die Neuerlassung des Studienförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 305/1992, ließ Unterschiedlichkeiten in beiden Förderungsgesetzen entstehen. Das Steuerreformgesetz 1993, BGBl. Nr. 818/1993, beinhaltet erhebliche Änderungen, welche im Rahmen des Schülerbeihilfengesetzes berücksichtigt werden müssen. Der gegenständliche Gesetzentwurf sieht daher eine Erhöhung der Schul- und Heimbeihilfen, eine Wiederherstellung der strukturellen Parallelität mit dem Studienförderungsgesetz und eine Anpassung der relevanten Passagen des Schülerbeihilfengesetzes an die Änderungen des Einkommensteuergesetzes 1988 und Vermögensteuergesetzes 1954 auf Grund des Steuerreformgesetzes 1993 vor.

Der Unterrichtsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 30. Juni 1994 in Verhandlung gezogen.

Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichtersteller die Abgeordneten Christine Heindl, Dr. Helmut Seel, Mag. Karin Praxmarer, DDr. Erwin Niederwieser, Franz Mrkvicka, Dipl.-Vw. Dr. Josef Lackner sowie der Ausschußobmann Mag. Dr. Josef Höchtl beteiligten, wurde der in der Regierungsvorlage enthaltene Gesetzentwurf mit Mehrheit angenommen. Ein Abänderungsantrag der Abgeordneten Christine Heindl fand nicht die Mehrheit des Ausschusses.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Unterrichtsausschuß somit den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (1593 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1994 06 30

Ernst Steinbach
Berichtersteller

Mag. Dr. Josef Höchtl
Obmann

Abweichende persönliche Stellungnahme der Abgeordneten Christine Heindl

(gemäß § 42 Abs. 5 GOG)

Bereits zum zweitenmal wird in dieser Gesetzgebungsperiode das Schülerbeihilfengesetz novelliert. War es im Jänner 1993 der Druck, unbedingt die Liste der EWR-Anpassungsgesetze zu ergänzen, die zu schlampigen Regelungen führte, so wurde auch die nun verspätet vorgelegte Korrektur nicht für konsequente und zielführende Regelungen genutzt.

Weder die Festschreibung von Steigerungen nach dem Verbraucherpreisindex, noch die Antragsfristverlängerung auf den 31. Jänner oder die Wiederverlautbarung wurden durchgeführt. Auch das „Auseinanderklaffen“ mit den Regelungen des Studienförderungsgesetzes wird beibehalten — das Schülerbeihilfengesetz „hinkt“ immer einen oder mehrere Schritte nach. Angeregt wurde von der Grünen Fraktion auch eine neuerliche und genaue Information der Eltern, SchülerInnen und LehrerInnen über die Möglichkeiten zur Erlangung der SchülerInnenbeihilfen und vor allem über die Tatsache, daß nach den Regelungen des Allgemeinen Verfahrensgesetzes eine Berufungsmöglichkeit gegen abschlägige Bescheide genauso gegeben ist, wie die Möglichkeit eines Devolutionsantrages, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten der Antrag bearbeitet wird, was einer De-facto-Fristsetzung gleichkommt. Die Stellungnahme eines Elternvereins-Verbandes zeigte auf, daß diese juristischen Detailinformationen nicht bekannt sind und anscheinend auch nicht über die derzeit gestalteten Antragsformulare vermittelt werden.

Hauptgrund der Ablehnung dieses Gesetzes durch die Grüne Fraktion war jedoch die auf die österreichische Staatsbürgerschaft aufbauende Anspruchsregelung. Wurde in der Novelle 1993 nur auf EWR-Staatsbürger erweitert, so erfolgte durch diese Regierungsvorlage die „Verbesserung“ in Form der Anpassung an das Studienförderungsgesetz 1992 § 4 Abs. 3, indem „Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die

Rechtsstellung der Flüchtlinge“ österreichischen StaatsbürgerInnen gleichgestellt werden. Abgeordnete Christine Heindl hat daher einen Abänderungsantrag eingebracht, nachdem der Abs. 7 des § 1 lauten soll:

„Österreichischen Staatsbürgern sind hinsichtlich der Gewährung von Beihilfen nach diesem Bundesgesetz gleichgestellt: Schüler mit nicht österreichischer Staatsbürgerschaft und Staatenlose.“ Als Begründung liegen fünf Bereiche vor, die durch die Regierungsvorlage nicht geregelt sind:

1. Jugendliche aus Bosnien-Herzegowina sind nicht Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und daher ausgeschlossen.
2. Ebenso nicht unter die vorgeschlagenen Regelungen fallen Gastarbeiterkinder, deren Eltern sich kürzer als fünf Jahre in Österreich aufhalten.
3. Das Problem von ÖsterreicherInnen, die mit ihren eigenen Kindern — eventuell nach Scheidungen — in ihr Heimatland zurückkehren und nicht einkommensteuerpflichtig sind, weil sie über kein eigenes Einkommen verfügen. Bei jenen Frauen, die einkommensteuerpflichtig sind, bleibt nach der derzeitigen Regelung die Fünf-Jahres-Frist aufrecht.
4. Die derzeitige Regelung für EWR-StaatsbürgerInnen ist nicht konform mit den EWR-Regelungen, danach müssen deren „Angehörige“ gleichbehandelt werden, also nicht nur Kinder, sondern auch GattInnen.
5. Das „UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes“ schreibt vor, daß es keine Benachteiligung von Kindern mit nicht österreichischer Staatsbürgerschaft geben darf. Das allgemeine Diskriminierungsverbot des Artikels 2 wird für den Bereich Bildung im Artikel 28 weiter konkretisiert. Österreich hat diese UN-Konvention Mitte 1992 ratifiziert,

1774 der Beilagen

3

es liegt ein umfangreicher ExpertInnenbericht dem Nationalrat vor, der auch bereits in einem Unterausschuß behandelt wurde. Es wäre völlig unverständlich, wenn das Parla-

ment eine Regelung beschließt, die international eingegangene Verpflichtungen negiert.

Christine Heindl